

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Sondernutzung öffentlicher Verkehrsflächen für die Stadt Werneuchen (Sondernutzungsgebührensatzung)

Aufgrund des § 5 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.10.2001 (GVBl. I S. 154), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.06.2006 (GVBl. I S. 74) in Verbindung mit § 18 der Neufassung des Brandenburgischen Straßengesetzes (BbgStrG) vom 31.03.2005 (GVBl. I S. 218), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Werneuchen in ihrer Sitzung am 14.02.2008 nachstehende Sondernutzungsgebührensatzung beschlossen.

§ 1 Erhebung der Sondernutzungsgebühren

(1) Für den Gebrauch der öffentlichen Verkehrsflächen über den Gemeingebrauch hinaus werden durch die Stadt Werneuchen Gebühren erhoben. Der Gebührenbescheid ergeht mit der Sondernutzungserlaubnis.

(2) Gebührenfrei sind alle in der Anlage Nr. 1 der Sondernutzungssatzung der Stadt Werneuchen aufgeführten Arten der Nutzung und solche, die von der Ordnungsbehörde nach der Prüfung des Einzelfalles als erlaubnisfrei bestätigt werden.

(3) Diese Gebührensatzung findet keine Anwendung für Arten der Sondernutzung, die zwar über den Gemeingebrauch hinausgehen, diesen aber nicht beeinträchtigen und deren Einräumung gemäß § 23 BbgStrG nach bürgerlichem Recht geregelt wird.

§ 2 Gebührenhöhe

(1) Die Höhe der Gebühr ergibt sich grundsätzlich aus dem in Anlage Nr. 1 zu dieser Satzung befindlichen Gebührentarif.

(2) Ist für den Ansatz der Gebühr durch den Gebührentarif ein Rahmen aus Mindest- und Höchstgebühr bestimmt, so ist die Gebührensumme durch die Ausübung des Ermessens innerhalb dieses Rahmens zu bestimmen

- a) nach dem wirtschaftlichen Vorteil aus der Sondernutzung
- b) nach dem Umfang der Beeinträchtigung des Gemeingebrauchs
- c) nach dem Umfang der Inanspruchnahme des öffentlichen Verkehrsraumes.

(3) Als beanspruchte Verkehrsfläche im Sinne des Gebührentarifes gilt bei festen Verkaufständen, Gerüsten oder anderen mobilen Anlagen die Grundfläche bzw. Standfläche des jeweiligen Objektes. Bei diffusen Ablagerungen, wie großflächigen Baustelleneinrichtungen, Schüttguthaufwerken o. ä. gilt das kleinste Viereck um die Ablagerung als beanspruchte Verkehrsfläche.

(4) Soweit die Gebühr nach Tagen; Wochen, Monaten oder Jahren berechnet wird, ist jede angefangene Einheit voll zu berechnen. Ist die Dauer der Sondernutzung kleiner als die für die Art der Nutzung vorgesehene Einheit, ist die Realgebühr zu berechnen. Sondernutzungen, die nicht wenigstens 3 Tage dauern, sind gebührenfrei.

§ 3 Gebührenschuldner und Fälligkeit

(1) Gebührenschuldner ist der Antragsteller. Der Antragsteller kann der Genehmigungsbehörde einen anderen Gebührenschuldner benennen, sofern es sich dabei um den aus der Erlaubnis

Berechtigten, den Grundstückseigentümer oder den realen Nutzer der Erlaubnis (ausführende Firma) handelt. Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

(2) Die Gebührenschuld wird mit der Erteilung der Erlaubnis fällig. Erstreckt sich die Sondernutzung über mehr als ein Jahr, wird die anteilige Gebühr für das angefangene Kalenderjahr mit der Erteilung der Erlaubnis und die Gebühr für das Folgejahr am 15.01. dieses Jahres fällig.

§ 4 Erstattungen

(1) Beendet der Erlaubnisnehmer die Sondernutzung vorzeitig, oder wird diese vorzeitig vom Berechtigten aufgegeben, entsteht kein Anspruch auf Erstattung der nichtverbrauchten Restgebühr.

(2) Die entrichteten Gebühren werden anteilig erstattet, wenn die Sondernutzung vorzeitig beendet werden muss wobei die Gründe hierfür von der Behörde zu vertreten sind oder dem Gemeinwohl dienen. Beträge unter 10 Euro werden nicht erstattet.

§ 5 Gebührenfreiheit und Billigkeitsregel

(1) Von der Entrichtung einer Gebühr sind befreit:

a) die Bundesrepublik Deutschland; das Land Brandenburg; die Gemeinden und Gemeindeverbände soweit die Gegenseitigkeit gegeben ist und nicht deren wirtschaftliche Unternehmungen mit eigener Rechtsperson betroffen sind. Die Gebührenfreiheit tritt nicht ein, wenn die Gebühr einem Dritten als Veranlasser aufzuerlegen ist.

b) die Parteien, Wählergruppen, Einzelkandidaten bzw. -personen soweit sie im Zusammenhang mit ihrem Abgeordnetenmandat stehen, Gewerkschaften; Kirchen und Religionsgemeinschaften, karitativen Verbände und gemeinnützigen Organisationen, sofern nicht deren wirtschaftliche Unternehmungen betroffen sind.

(2) Die für die Erhebung der Gebühr zuständige Behörde kann eine ermäßigte Gebühr oder die Gebührenfreiheit aus Gründen der Billigkeit festsetzen, insbesondere, wenn damit erhebliche soziale Härten vermieden werden können oder wenn die Sondernutzung im überwiegend öffentlichen Interesse liegt.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Am selben Tage tritt die Sondernutzungsgebührensatzung für die Stadt Werneuchen vom 28.03.2002 außer Kraft.

Ausgefertigt
Werneuchen am 02.05.2008

B. Horn
Bürgermeister

Anlage Nr. 1 zur Sondernutzungsgebührensatzung der Stadt Werneuchen

Gebührentarif für die Erhebung der Sondernutzungsgebühren gemäß § 8 der Sondernutzungssatzung der Stadt Werneuchen

Gebührenstelle	Art der Sondernutzung	Gebühr			
		Maßstab			Gebühr in Euro
A	Sondernutzung ohne überwiegendes wirtschaftliches Interesse				
A 1	Baustelleneinrichtungen; Gerüste; Bauzäune; Arbeitswagen; Baumaschinen; Baugeräte u.ä.	qm/Woche			0,50
A 2	Lagerung von Baumaterial	qm/Woche			0,50
A 3	Aufstellen von Containern (z.B. für Bauschutt oder Entrümpelungen)	Behälter/Tag			1,50
A 4	Sonstige Gegenstände aller Art, die mehr als 48 Stunden lagern und nicht unter Tarifstelle A 1 Fallen	qm/Woche			0,50
A 5	Aufstellen von Masten	Mast/Monat			1,00
A 6	Zeitweise Bebauungen oder Überbauungen z. Bsp.: Vordächer, Stufen, Sockel u.ä.	qm/Monat			1,00
A 7	Markisen bis zu einer Höhe von 4,5m	qm/Jahr			5,00
A 8	Sonstige Sondernutzungen, die in keinem überwiegenden wirtschaftlichen Interesse stehen	qm/Jahr			15,00
B	Sondernutzungen aus überwiegendem wirtschaftlichen Interesse				
B 1	Aufstellung von Waren vor dem Laden	qm/Jahr			15,00
B 2	Automaten freistehend und an Häuserwänden	Gerät/Jahr			15,00
B 3	Schaukästen; Vitrinen	Anlage/Jahr			15,00
B 4	Werbe- und Hinweisschilder (ausgenommen Eigenwerbung am Ort der Leistung, die nicht mehr als 20 cm in den Straßenraum hineinragt)	je Monat bis 1 qm bis 2 qm bis 3 qm jeder weitere qm			5,00 8,00 10,00 15,00
B 5	Tannenbaumverkauf	qm/Woche			3,00
B 6	Tische und Stühle	qm/Woche			2,50
B 7	kommerzielle Werbung durch Werbeunternehmen (z.B. an Straßengeländern)	Es ist ein gesonderter Vertrag über die Nutzung städtischer Flächen zu Werbezwecken abzuschließen.			
C	Grundgebühr / Mindestgebühr	Liegt die errechnete Sondernutzungsgebühr unter 10,00 Euro oder unter der bereits angegebenen Mindestgebühr, ist die Mindestgebühr von 10,00 Euro zu entrichten.			